

# **Förderrichtlinien über kommunale Beihilfen (De-minimis-Mittel) für landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Albruck vom 19.10.2009**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Zuwendungsziel und –zweck**

Die Gemeinde Albruck gewährt an landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Albruck Zuwendungen nach den folgenden Regeln.

Zweck der Zuwendungen ist es, durch Förderung der traditionellen Formen der Viehzucht das vorhandene Angebot an touristischen Attraktionen in diesem Bereich zu erhalten und zu verbessern.

Die Zuwendung erfolgt als Beihilfe zu den Kosten der Besamung.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (De-minimis-VO).

## **Rechtsgrundlagen**

Zuwendungen werden auf der Grundlage des Haushaltsplanes der Gemeinde Albruck nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 30.05.2008 gewährt.

Die Förderung erfolgt als freiwillige Aufgabe der Gemeinde Albruck, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **1. Rinderbesamung**

### **1.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Gebiet der Gemeinde Albruck erhalten, in deren Betrieb deckungsfähige Rinder gehalten werden, die älter als 20 Monate sind. Maßgeblich ist als Stichtag jeweils der 31.12. des Vorjahres.

## **1.2 Zuwendungsart**

Zuwendungen werden als jährlich zu ermittelnde Festbeträge pro Tier gewährt.

## **1.3 Zuwendungsvoraussetzungen, -maßstab und –höhe**

Zuwendungen werden im Förderjahr (= Kalenderjahr) gewährt, wenn im Vorjahr deckungsfähige Rinder i.S. von Nr. 1.1 gehalten worden sind.

Die Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der im Vorjahr zum 31.12. gehaltenen Tiere.

Absicht der Gemeinde Albruck ist es, jährlich einen Gesamtbetrag von 14.000,00 € zu bewilligen.

Dieser Betrag kann sich reduzieren, wenn sich das der Gemeinde Albruck zugestandene jährliche Förderkontingent (s.u.) ändert.

Wird das Förderkontingent in einem Jahr nicht erreicht, verfällt es zugunsten des allgemeinen Haushalts.

## **2. Verfahren**

- a) Die Gemeinde Albruck meldet das geplante Förderkontingent zum 31.01. jeden Jahres beim Landratsamt –Landwirtschaftsverwaltung- an.  
Maßstab ist der Haushaltsansatz des betreffenden Förderjahres, der sich grundsätzlich nach dem im Vorjahr erreichten Volumen bemisst.  
Für 2010 werden insgesamt (siehe 1.3 und 2.3) 14.000 € als beabsichtigtes Förderkontingent angemeldet. Die Gesamthöhe der Fördermittel für die nachfolgenden Jahre richtet sich nach den jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.
- b) Das Landratsamt –Landwirtschaftsverwaltung- teilt der Gemeinde Albruck im Laufe des Jahres mit, mit welchem Gesamtvolumen sie mit eigenen Haushaltsmitteln Zuwendungen nach diesen Richtlinien gewähren darf.
- c) Die Landwirte stellen für eine Beihilfe nach Nr. 1 (Rinderbesamung) bei der Gemeinde Albruck bis spätestens zum 30.06. jeden Jahres schriftlich den Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien.  
Hierbei weisen sie nach, wie viele Tiere i.S. von Nr. 1.2 im Vorjahr zum 31.12. gehalten wurden. Falls ein Landwirt für das Vorjahr MEKA-Mittel erhalten hat, belegt er die Tierzahl durch Vorlage des MEKA-Bescheides. Anderenfalls sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (Hit-Liste etc.).  
Dem Antrag ist die nach EU-Recht vorgesehene Erklärung über erhaltene oder beantragte De-minimis-Beihilfen beizufügen.  
Formulare für den Antrag und die Anlagen erhalten die Landwirte bei der Gemeinde Albruck.

- d) Die Gemeinde Albruck bewilligt die Zuwendungen im Rahmen des ihr erlaubten Kontingents und erteilt dem Zuwendungsempfänger eine vorgeschriebene De-minimis-Bescheinigung.  
In die Zuwendungsbescheide können Nebenbestimmungen aufgenommen werden, die sicherstellen, dass die Regelungen dieser Zuwendungsrichtlinien und des einschlägigen EU-Rechts eingehalten werden.
- e) Nach der De-minimis-VO der EU dürfen die einem Unternehmen gewährten Beihilfen insgesamt 7.500 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Die Gemeinde Albruck hat diese Höchstgrenze zu beachten.
- f) Die Gemeinde Albruck meldet bis zum 31.01. des Folgejahres die ausgezahlten Beträge an das Landratsamt –Landwirtschaftsverwaltung-

## **Schlussbestimmungen**

Diese Regelungen treten am 01.01.2010 in Kraft.

Für das Förderverfahren gelten ergänzend die einschlägigen EU-Richtlinien, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und -soweit sinngemäß anwendbar- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Albruck, den 22. Oktober 2009

Stefan Kaiser  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

### **zu den Förderrichtlinien über kommunale Beihilfen (De-minimis-Mittel) für landwirtschaftliche Betriebe in der Gemeinde Albruck vom 19.10.2009**

Folgende Änderungen sind zu beachten:

#### **Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (=landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.12.2013, Nr.L 352, S. 9.

Aus dieser Verordnung ergibt sich folgende Änderung der Förderrichtlinien vom 19.10.2009:

#### **2. Verfahren**

- e) Nach der De-minimis-VO der EU dürfen die einem Unternehmen gewährten Beihilfen insgesamt 15.000 € in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Die Gemeinde Albruck hat diese Höchstgrenze zu beachten